

Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
über einen Vierten Aufruf zur Interessenbekundung
zur Förderung von Modellvorhaben
zur Zukunftsplattform der ESF Plus-Richtlinie SMS

Vom 26. Januar 2026

I. Rechtsgrundlagen, Zweckungszweck

1. Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt fördert gemäß Ziffer II Großbuchstabe E der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds Plus mitfinanzierten Vorhaben der Förderperiode 2021 - 2027 (ESF Plus -Richtlinie SMS) vom 7. Juni 2022 (SächsABI. S. 743), die durch die Richtlinie vom 9. Juni 2023 (SächsABI. S. 773) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2025 (SächsABI. SDR. S. S 272), Modellvorhaben zur Zukunftsplattform. Für die Förderung gelten die Bestimmungen ESF Plus-Richtlinie SMS in der jeweils geltenden Fassung, sowie die konkretisierenden Bestimmungen dieser Förderbekanntmachung.
2. Zweck der Förderung ist die Stärkung der sozialen Innovationskraft im Freistaat Sachsen als Antwort auf die fortschreitenden Veränderungsprozesse in der Lebens- und Arbeitswelt. Im Rahmen von Modellvorhaben sollen sozial innovative Lösungsansätze erprobt werden, die aktuell und zukünftig drängende gesellschaftliche Herausforderungen in Sachsen adressieren.
3. Soziale Innovationen verfolgen das Ziel, Lösungen für soziale Probleme zu finden. Sie haben dadurch das Potenzial, den gesellschaftlichen Wandel und die daraus resultierenden Herausforderungen für das soziale Miteinander zukunftsorientiert zu gestalten. Soziale Innovationen sind neue soziale Praktiken und Organisationsmodelle. Sozial innovative Ideen bringen neue Produkte oder Dienstleistungen sowie neue Arbeits- und Produktionsprozesse oder Organisationsformen hervor. Bei der Suche nach geeigneten Lösungsansätzen steht für Sozialinnovatoren und Sozialinnovatorinnen das Gemeinwohl stets im Vordergrund.
4. Die Angebote der Zukunftsplattform für soziale Innovationen (SINN) stehen im Rahmen der Umsetzung und der Vorbereitung der Modellvorhaben den Trägern zur Verfügung.¹

II. Gegenstand der Förderung

1. Gegenstand der Förderung sind Modellvorhaben, die der zeitlich befristeten Erprobung sozial innovativer und gemeinwohlorientierter Konzepte zur Lösung gesellschaftlicher und sozialer Problemlagen in den Arbeits- und Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit dienen. Vordergründig ist dabei der Innovationsgehalt des Vorhabens, d.h. gesellschaftliche und soziale Herausforderungen sollen mit neuen und innovativen Lösungswegen und Konzepten adressiert werden. Ziel der Modellvorhaben ist es, neue Erkenntnisse zu generieren und die gewonnenen Ergebnisse auf weitere Anwendungsfälle zu übertragen und folglich reproduzieren zu können.
2. Gefördert werden sozial innovative Präventions- oder Unterstützungsmaßnahmen, die einen klar erkennbaren Bezug zur Entwicklung, Einführung und modellhaften Erprobung von Anwendungen der Künstlichen Intelligenz (KI) in den Themen- und Arbeitsbereichen der

¹ Amtlicher Hinweis: Die Internetadresse zum Projekt Zukunftsplattform für soziale Innovationen (SINN) lautet: <https://sinn-sachsen.de/>

Lesefassung vom 5. Februar 2026, gültig ab dem 12. Februar 2026

Sozialen Arbeit aufweisen. Die Vorhaben müssen mindestens einem der folgenden Themenbereiche der Sozialen Arbeit zugeordnet werden: besondere Lebenslagen, Integration, Inklusion, Kinder, Jugendliche, Familie oder alternde Gesellschaft.

Die geförderten Modellvorhaben müssen darüber hinaus:

- a) konkrete Anwendungsbereiche identifizieren, in denen KI einen erkennbaren Mehrwert gegenüber bestehenden Verfahren bietet,
- b) einen Beitrag zur Entlastung von administrativen, organisatorischen oder repetitiven Prozessen leisten und damit zeitliche Ressourcen für Arbeitsprozesse in der Sozialen Arbeit erhöhen oder die Qualität, Zugänglichkeit oder Wirksamkeit sozialer Dienstleistungen verbessern, beispielsweise durch neue Formen der Analyse, Beratung, Interaktion, Prävention, Unterstützung oder fallbezogene Entscheidungsunterstützung.

III. Zuwendungsempfänger

1. Zuwendungsempfänger sind Träger oder ein Trägerverbund. Voraussetzung ist, dass der Zuwendungsempfänger als juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts organisiert ist. Ein Trägerverbund liegt vor, wenn mindestens zwei rechtlich selbstständige Einrichtungen gemeinsam ein Vorhaben durchführen.
2. Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind Träger, die bereits im Rahmen der Förderung der Zukunftsplattform für soziale Innovationen gemäß Ziffer II Großbuchstabe D der ESF Plus-Richtlinie SMS eine Zuwendung erhalten.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Das Vorhaben muss zudem den einschlägigen EU-Bestimmungen, dem „ESF Plus Programm des Freistaates Sachsen für den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus), Förderzeitraum 2021 – 2027“ des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft Arbeit und Verkehr vom 25. Juli 2025, veröffentlicht auf der Internetseite „Europa fördert Sachsen“ in der jeweils geltenden Fassung² sowie den haushaltsrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Weitere Förderbedingungen ergeben sich aus der EU-Rahmenrichtlinie vom 9. Mai 2023 (SächsABl. S. 576) enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2025 (SächsABl SDr. S. 268) und den Regelungen zu „Förderfähige Ausgaben und Kosten (FFAK) zum Programm des Freistaates Sachsen für den Europäischen Sozialfonds Plus, Förderzeitraum 2021 – 2027“ des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 24. Juni 2025 in der jeweils geltenden Fassung, veröffentlicht auf der Internetseite der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB).³
2. Gefördert werden Zuwendungsempfänger mit Sitz oder Niederlassung im Freistaat Sachsen.
3. Die Teilnehmenden eines Modellvorhabens haben ihren Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen.
4. Der Zuwendungsempfänger muss nachweisen, dass für die Entwicklung, Einführung und modellhafte Erprobung der geplanten KI-Anwendung sowohl sozialfachliche als auch technische Expertise vorliegt. Diese Anforderungen können durch eigene fachliche und technische Kompetenzen oder durch Kooperation mit geeigneten Partnern erfüllt werden.

V. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

1. Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt. Sie beträgt bis zu 95 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

² Amtlicher Hinweis: Diese Internetadresse lautet: <https://www.xn--europa-frdert-sachsen-oec.de/files/media/info-portal/foerderzeitraum-2021-2027/programme/dokumente/2025-07-25-programm-esf-plus-4-0-1.pdf>

³ Amtlicher Hinweis: Diese Internetadresse lautet: <https://www.sab.sachsen.de/informationen-zum-esf>

Lesefassung vom 5. Februar 2026, gültig ab dem 12. Februar 2026

2. Die maximale Zuwendungssumme beträgt 300 000 Euro pro Vorhaben. Eine darüberhin-
ausgehende Finanzierung des Projekts ist ausgeschlossen und aus Eigen- oder Drittmit-
teln zu leisten.
Für ein Vorhaben, welches durch einen Trägerverbund durchgeführt wird, kann die Ge-
samtzuwendungssumme bis zu 400 000 Euro betragen, wenn der Durchführungsort des
Vorhabens in den NUTS II Basisregionen Dresden und Chemnitz⁴ liegt.
Die Auswahl der Vorhaben erfolgt unter dem Vorbehalt eines vom Gesetzgeber beschlos-
senen Haushalts und der damit einhergehenden verfügbaren Haushaltsmittel.
3. Die Prüfung der Beihilferelevanz erfolgt im konkreten Einzelfall und anhand der Vorgaben
der ESF Plus-Richtlinie SMS.
4. Die Zuwendung kann für einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten gewährt werden.
5. Zuschussfähig sind nur Ausgaben und Kosten, die projektbezogen und außerhalb gesetz-
lich vorgeschriebener Aufgaben, Pflichtaufgaben sowie anderer bestehender nationaler
Fördermöglichkeiten entstehen. Eine Förderung nach dieser Bekanntmachung ist ausge-
schlossen, wenn für dasselbe Vorhaben eine weitere Förderung aus Mitteln der Europäi-
schen Union erfolgt.
6. Personalausgaben werden bei Eigenpersonal als Stellenförderung oder personenbezo-
gene Pauschale je Einsatzstunde oder Einsatzmonat (Kosten je Einheit) ausgereicht. Zu-
dem können auch Ausgaben durch den Einsatz von Fremdpersonal gefördert werden.
7. Sach- und Verwaltungskosten werden als Restkostenpauschale in Höhe von 40 Prozent
der direkten förderfähigen Personalkosten ausgereicht.
8. Eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung ist für Teilnehmende bei Kfz- und Fahr-
radnutzung gemäß des Sächsischen Reisekostengesetzes möglich. Bei nicht öffentlichen
Trägern wird grundsätzlich der erhöhte Satz der Wegstreckenentschädigung für das Vor-
liegen triftiger Gründe anerkannt.
9. Für arbeitslose Teilnehmende ohne Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten Buch So-
zialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I
S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl.
2025 I Nr. 371) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder mit Anspruch
auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung
für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S.
850, 2094), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025
I Nr. 363) geändert worden ist, wird eine pauschale Aufwandsentschädigung entsprechend
den für die ESF Plus Förderung im Zeitraum 2021–2027 im Freistaat Sachsen insgesamt
festgelegten Kosten je Einheit als förderfähig anerkannt.

VI. Verfahren

1. Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zu-
sammenhalt fordert Träger auf, ihr Interesse an einer Förderung mit Durchführungszeit-
raum vom 1. Januar 2027 in Form eines Projektvorschlages zu bekunden. Die Auswahl
des zu fördernden Trägers oder Trägerverbundes erfolgt in einem zweistufigen Verfahren.
Die Bewertung der Projektvorschläge erfolgt durch die SAB. Im Rahmen der Bewertung
des sozialen Innovationsgehaltes des Projektvorschlages entsprechend Ziffer 10, Buch-
stabe a, Doppelbuchstabe dd wird die fachliche Stellungnahme des Trägerverbundes der
Zukunftsplattform für soziale Innovationen in das Auswahlverfahren beratend einbezogen.
2. Ansprechpartner für Beratung und Rückfragen sowie Bewilligungsstelle ist die
Sächsische Aufbaubank – Förderbank – SAB
Cluster Standardisierte Förderung – nicht investiv
Gerberstraße 5

⁴ Amtlicher Hinweis: Weitere Informationen zu den NUTS-Regionen werden auf folgender Internetadresse be-
reitgestellt: <https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/nuts>

Lesefassung vom 5. Februar 2026, gültig ab dem 12. Februar 2026

04105 Leipzig

E-Mail: BG60eCohesionZPF@sab.sachsen.de

3. Die Interessenbekundung auf der Grundlage dieser Bekanntmachung ist bei der SAB

bis zum 7. Mai 2026

vollständig elektronisch über das Förderportal Sachsen⁵ einzureichen.

Ein verspäteter Eingang des Projektvorschlages im Rahmen der Interessenbekundung führt zum Ausschluss aus dem Interessenbekundungsverfahren. Individuelle Fristverlängerungen oder das Nachreichen von Unterlagen sind ausgeschlossen.

4. Die Projektbeschreibung muss den Anforderungen an Struktur und Inhalt von Vorhabenbeschreibungen in ESF-Anträgen gemäß den Ziffern 10 und 11 entsprechen.
5. Fristgerecht eingereichte und vollständige Projektvorschläge zur Interessenbekundung werden gemäß den unter Ziffer 10 genannten Kriterien bewertet. Anhand der ermittelten Gesamtbewertung werden bis zu 15 Projektvorschläge ausgewählt, die im Rahmen einer Präsentation der SAB durch die Antragsstellenden vorzustellen sind. Die Einladung zu dieser Präsentation sowie Informationen zum Ablauf werden separat versendet. Antragstellende, die nicht an der Präsentation teilnehmen, werden vom Antragsverfahren ausgeschlossen.
6. Auf Grundlage der Bewertung der Projektvorschläge zur Interessenbekundung und der Präsentationen erfolgt eine Aufforderung zur formalen Antragseinreichung bei der SAB an die ausgewählten Vorhabensträger. Mit dieser Aufforderung wird eine Frist genannt, bis zu der der Antrag einzureichen ist.
7. Die Projektbeschreibung, zuzüglich realitätsnaher Angaben im Ausgaben- und Finanzierungsplan sowie Anlagen sind im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens übersichtlich anhand der nachfolgend genannten Bewertungskriterien zu strukturieren. Darüber hinaus enthalten sie eine Darstellung des Trägers beziehungsweise Trägerverbundes.
8. Der Projektvorschlag soll einen Umfang von 15 Seiten nicht wesentlich überschreiten (exklusive des Ausgaben- und Finanzierungsplans sowie der Anlagen). Es werden klare, aussagekräftige und konkrete Ausführungen zur geplanten Projektumsetzung erwartet, die die unter Ziffer 10 genannten Bewertungskriterien sowie Ziffer 11 berücksichtigen.
9. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen. Die Auswahl der Zuwendungsempfänger erfolgt unter dem Vorbehalt eines vom Gesetzgeber beschlossenen Haushalts und der damit einhergehenden verfügbaren Haushaltsmittel.
10. Die Bewertung der Projektbeschreibungen erfolgt anhand folgender Kriterien und Gewichtung:
 - a) Ziele des Vorhabens (25 Prozent)
 - aa) Ausgangssituation, adressierte soziale und gesellschaftliche Herausforderung sowie Bedarfe, das heißt, es wird dargestellt, in welchem konkreten Anwendungsbereich der Sozialen Arbeit eine KI-Lösung einen erkennbaren Mehrwert schaffen soll; (das bestehende Problem wird beschrieben, dass durch KI adressiert werden soll),
 - bb) regionaler Bezug, arbeitsmarktpolitische Bedeutung,
 - cc) konkrete Zielbeschreibung und Formulierung der KI-bezogenen Zielsetzungen und der erwarteten Verbesserungen gegenüber bestehenden Verfahren,

⁵ Amtlicher Hinweis: Diese Internetadresse lautet: https://www.sab.sachsen.de/esf-plus-richtlinie-des-sms-f%C3%B6rderung-von-modellvorhaben-f%C3%BCr-soziale-innovationen?p_l_back_url=%2Fsuchergebnisse%3Fq%3DModellvorhaben&p_l_back_url_title=Suchergebnisse

Lesefassung vom 5. Februar 2026, gültig ab dem 12. Februar 2026

- dd) sozialer Innovationsgehalt des Vorhabens und inhaltliche Abgrenzung zu bereits bestehenden Lösungskonzepten für die adressierte soziale und gesellschaftliche Herausforderung,
 - ee) Darstellung der Zielgruppe und gegebenenfalls der Teilnehmenden, die von KI-Anwendungen profitieren und wie diese im Rahmen des Vorhabens eingebunden werden,
 - ff) Erfahrungen und Fachkompetenzen des Projektträgers oder der Projektträger mit der Zielgruppe und im Vorhabensbereich und
 - gg) Referenzen, Berücksichtigung vorhandener Ergebnisse aus Vorprojekten.
- b) Zielerreichung, Arbeitsschritte (33 Prozent)
- aa) Beschreibung der Arbeitspakete und Darstellung der einzelnen Schritte zur Entwicklung, Einführung und Erprobung der KI-Anwendung,
 - bb) Beschreibung der Methoden und Erläuterung der eingesetzten Methoden/Technologien, Kriterien zur Auswahl sowie Vorgehen zur Bewertung des Nutzens,
 - cc) Beschreibung des Eingehens auf spezifische Anforderungen, Darstellung, wie datenschutzrechtliche, ethische, technische und organisatorische Anforderungen der KI-Anwendung berücksichtigt werden,
 - dd) Zeitliche Gliederung, Meilensteinplan,
 - ee) Verantwortlichkeiten sowie Zuordnung, wer u.a. für die technische Umsetzung, fachliche Einbettung und die KI-spezifischen Qualitätskriterien verantwortlich ist,
 - ff) Kooperationsstruktur, gegebenenfalls Mitfinanzierung von Dritten,
 - gg) Darstellung der fachlichen Voraussetzungen des Antragstellers und des eingesetzten Personals für die Umsetzung der geplanten KI-Anwendung und
 - hh) Maßnahmen zur Qualitätssicherung.
- c) Ergebnisse und Dokumentation (25 Prozent)
- aa) Benennung zu erwartende Ergebnisse und Beschreibung der erwarteten KI-gestützten Effekte, zum Beispiel Entlastungsgewinne, Qualitätsverbesserungen, Prozessoptimierungen,
 - bb) Dokumentation der Ergebnisse, Darstellung der Dokumentationsformate, z. B. Wirksamkeitsanalyse, technische Dokumentation, Nutzungsberichte,
 - cc) Vorgesehene Öffentlichkeitsarbeit,
 - dd) Beschreibung der Art und Weise des Transfers in die Arbeits- und Unternehmenspraxis, wie die KI-Lösung oder die gewonnenen Erkenntnisse in andere Einrichtungen oder Handlungsfelder der Sozialen Arbeit übertragbar gemacht werden können und
 - ee) Aussagen zur Fortführung (ohne Förderung), Nachnutzung von Ergebnissen.
- d) Gesamtausgaben, Fördersumme, Eigenmittel, Wirtschaftlichkeit (17 Prozent)
- aa) Gesamtausgaben/ -kosten des Vorhabens, angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis, Effizienz, Angabe der Herkunft der zu erbringenden Eigenmittel sowie gegebenenfalls Drittmittel,
 - bb) Darstellung der Effektivität der Methoden der Zielerreichung und erwarteten Ergebnisse durch Plausibilisierung, dass die gewählte KI-Lösung geeignet ist, die angegebenen Ziele zu erreichen (z. B. erwartbarer Nutzen, technische Machbarkeit) und
 - cc) Gegebenenfalls Anzahl der Teilnehmenden/ Projekte. Wenn das Vorhaben mit Teilnehmenden durchgeführt wird, ist zwischen offenen und geschlossenen Vorhaben bzw. Vorhabensteilen zu unterscheiden. „Offene“ Vorhaben oder Vorhabensteile zeichnen sich durch eine offene Kommen-und-Gehen-Struktur aus (z. B. informelle Treffen; Kurzberatungen). „Geschlossene“ Vorhaben oder Vorhabensteile hingegen richten sich an einen festen Personenkreis und werden mit einem festen Personen-

Lesefassung vom 5. Februar 2026, gültig ab dem 12. Februar 2026

kreis durchgeführt (z. B. Kurse). Innerhalb eines Vorhabens kann es (mehrere) offene und (mehrere) geschlossene Vorhabensteile geben. Ausführungen dazu sind in der Projektbeschreibung aufzunehmen.

11. Die bereichsübergreifenden Grundsätze aus Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060
 - a) zur Achtung der Grundrechte und Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
 - b) zur Gleichstellung von Frauen und Männern, zur durchgängigen Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und Einbeziehung einer Geschlechterperspektive,
 - c) zur Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sind bei der Umsetzung der Vorhaben zu beachten.

Zudem ist dem Artikel 11 AEUV verankerten Ziel der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und Berücksichtigung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, des Übereinkommens von Paris sowie des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“, Rechnung zu tragen.

Weitere Informationen zu den Grundsätzen im ESF, den Rechtsgrundlagen sowie zur Antragstellung sind im Internet unter www.sab.sachsen.de zu finden.

Dresden, den 26. Januar 2026

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Thomas Früh
Abteilungsleiter